

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 5 / 2011 vom 20. Juni 2011
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Georg Thein
Fleischbeschauer i. R.

ist am 07.05.2011 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 10. Mai 2011

Für den Landkreis Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

HHS 2011 Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe
Seite 26

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bienen-
SeuchV);
Bekämpfung der Varroatose bei Bienen
Seite 27

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit
des Antrages der Firma Schorr GmbH & Co. KG, Sand-,
Kies- und Betonwerke, Baunach, vom 25.10.2010 auf
Wiedereinleitung des Waschwassers für die Kies- und
Sandwäsche in den Mittel- und Nordsee sowie auf die
damit verbundene Änderung der planfestgestellten
Rekultivierungsplanung vom 25.05.1999
Seite 27 - 28

HHS 2011 Schulverband Heiligenstadt i. OFr.
Seite 28

HHS 2011 Schulverband Pommersfelden
Seite 29

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 30

HHS 2011 Schulverband Schönbrunn-
Ampferbach
Seite 30

HHS 2011 Schulverband Burgebrach
Seite 31

HHS 2011 Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Seite 32

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2010
Seite 32 - 33

HHS 2011 Landkreis Bamberg
Seite 33 - 34

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Scheßlitz - Würgau bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1100 und 1105 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz
Seite 34 - 35

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf bestehend aus 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 899 und 895 der Gemarkung Neudorf, Stadt Scheßlitz, Fl.Nr. 758 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz und Fl.Nr. 1019 der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Königsfeld
Seite 35 - 36

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 36

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 37 - 39

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe hat am 31. März 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 16. Mai 2011 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Schloss Trabelsdorf (Verwaltungsgemeinschaft), 96170 Lisberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 64 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und 186.500 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 13.300 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitions-umlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Priesendorf, 24.05.2011

Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf
Tröster
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Varroatose bei Bienen

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund von § 15 Abs. 2 BienSeuchV folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Zum Schutz gegen die Varroatose werden alle Bienenhalter im Landkreis Bamberg verpflichtet, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2011 ihre Völker auf eigene Kosten mit folgenden abschließend aufgezählten Mitteln zu behandeln:

apotheken- jedoch nicht verschreibungspflichtig:

- a) Bayvarol
- b) Perizin
- c) Apiguard
- d) Thymovar
- e) Api Life Var
- f) Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad. us. vet. (wird auch unter dem Handelsnamen Oxuvar vertrieben)

freiverkäuflich:

- g) Ameisensäure 60 % ad. us. vet. oder
- h) Milchsäure 15 % ad. us. vet.

Die Vorgenannten haben den Behandlungserfolg anhand regelmäßiger Gemüllprobeuntersuchungen zu kontrollieren und im Bedarfsfall die Behandlung zu wiederholen.

II.

Die Anordnungen in Ziffer I. werden für sofort vollziehbar erklärt.

III.

Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Hinweise:

Behandlungen mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln sind gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, in das Bestandsbuch einzutragen. Auch bei Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel wird das Führen entsprechender Aufzeichnungen dringend empfohlen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur

der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer S 017 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bamberg, 18.05.2011

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Wassergesetze; Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages der Firma Schorr GmbH & Co. KG, Sand-, Kies- und Betonwerke, Baunach, vom 25.10.2010 auf Wiedereinleitung des Waschwassers für die Kies- und Sandwäsche in den Mittel- und Nordsee sowie auf die damit verbundene Änderung der planfestgestellten Re-kultivierungsplanung vom 25.05.1999

Mit Unterlagen vom 25.10.2010, eingegangen beim Landratsamt Bamberg am 23.12.2010, Az 42.2-641.9 und 641.83 Nr. 339/2010, beantragt die Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Sand-, Kies- und Betonwerke, Baunach, eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zweck der Kieswäsche. Im vorliegenden Fall wird die Wiedereinleitung des Waschwassers in den Mittel- und Nordsee beantragt.

Darüber hinaus beantragt die Firma Schorr eine Änderung der mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 24.04.2001 planfestgestellten Re-kultivierungsplanung vom 25.05.1999.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Durch das geplante Vorhaben werden die Tatbestände nicht verändert und es werden auch keine neuen Tatbestände ausgelöst. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 19.05.2011

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heiligenstadt i. OFr. für das Haushaltsjahr 2011

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Heiligenstadt i. OFr. hat am 6. April 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 18. Mai 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Heiligenstadt i. OFr. während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heiligenstadt i. OFr.
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 247.524 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 54.642 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 146.415 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 129 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.135 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 0 € festgesetzt (Investitionsumlage).
5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Heiligenstadt, 26.05.2011

Schulverband Heiligenstadt i. OFr.
Krämer
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2011

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden hat am 12. April 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 18. Mai 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pommersfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 293.400,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 183.800,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 230.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 162 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.424,0741 € festgesetzt.

1.4 Der Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit ein Umlagebetrag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht entrichtet ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 170.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 162 Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.049,3827 € festgesetzt.

2.4 Die Investitionsumlage wird nur in der tatsächlich benötigten Höhe entsprechend dem Kostenanfall erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Pommersfelden, 26.05.2011

Schulverband Pommersfelden
Hans Beck
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3 100 108 988, Schmittschmitt Josef

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 01.06.2011

Sparkasse Bamberg

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 8.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 167.518,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 89 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.882,22472 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Schönbrunn, 15.06.2011

Schulverband Schönbrunn-Ampferbach
Hollet
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach für das Haushaltsjahr 2011

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach hat am 5. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 7. Juni 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 221.018,00 €

im Vermögenshaushalt

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach für das Haushaltsjahr 2011

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgebrach hat am 2. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 7. Juni 2011 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 746.321,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 43.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 535.802,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 468 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.144,87607 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 30.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 468 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 64,10256 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Burgebrach, 15.06.2011

Schulverband Burgebrach
Bogensperger
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 11. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 7. Juni 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20 + 20 a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Auracher Gruppe -Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 2.033.000 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 845.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Stegaurach, 15.06.2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Stengel
Verbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2010

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 31. Dezember 2010 bekanntgegeben.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2010 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhaushumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2012 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2010

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09471111	Altendorf	1 993
09471115	Baunach, St	3 942
09471117	Bischberg	6 040
09471119	Breitengüßbach	4 672
09471120	Burgebrach, M	6 483
09471122	Burgwindheim, M	1 379
09471123	Buttenheim, M	3 354
09471128	Ebrach, M	1 878
09471131	Frensdorf	4 890
09471133	Gerach	968
09471137	Gundelsheim	3 272
09471140	Hallstadt, St	8 551
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 642
09471145	Hirschaid, M	11 712
09471150	Kemmern	2 578
09471151	Königsfeld	1 330
09471152	Lauter	1 135
09471154	Lisberg	1 747
09471155	Litzendorf	6 005
09471159	Memmelsdorf	8 851
09471165	Oberhaid	4 662
09471169	Pettstadt	1 949
09471172	Pommersfelden	2 946
09471173	Priesendorf	1 546
09471174	Rattelsdorf, M	4 478
09471175	Reckendorf	1 998
09471185	Scheßlitz, St	7 079
09471220	Schlüsselfeld, St	5 644
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 902
09471189	Stadelhofen	1 240
09471191	Stegaurach	6 851
09471195	Strullendorf	7 660
09471207	Viereth-Trunstadt	3 603
09471208	Walsdorf	2 582
09471209	Wattendorf	680
09471214	Zapfendorf, M	4 969
	zusammen	144 211

Bamberg, 06.06.2011

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F der Bek. vom

22. August 1998 (GVBl S. 826) hat der Landkreis Bamberg am 4. April 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKro bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	92.834.947,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	91.296.221,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.538.726,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	90.040.299,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	85.238.335,00 €
und einem Saldo von	4.801.964,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.592.170,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.327.310,00 €
und einem Saldo von	-6.735.140,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	900.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.306.500,00 €
und einem Saldo von	-1.406.500,00 €

d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von -3.339.676,00 €

II. Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Grundstücke und Gebäude der Kreiskrankenhäuser Burgebrach und Scheßlitz“ für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.187.999,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.267.910,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-79.911,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Landkreises wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 46.683.318,96 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	891.678
b) der Grundsteuer B	7.847.060
c) der Gewerbesteuer	25.919.157
d) des Gemeindeeinkommenssteueranteils	45.284.430
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	2.756.231
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2010 Anspruch hatten	18.786.920

Summe der Bemessungsgrundlagen: 101.485.476

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagensätze für die Kreisumlage einheitlich auf 46,0 v.H. festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden

wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO mit Schreiben vom 10. Juni 2011, Nr. 12-1512.01 a-1/11, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 20. Juni 2011 bis 27. Juni 2011 im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer 414, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Mittwoch von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 7.45 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.45 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bamberg, 16.06.2011

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Scheßlitz - Würgau bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1100 und 1105 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 07.06.2011 wurde der Fa. BioKraft Strom & Wärme GmbH, Ortsstraße 8, 49152 Bad Essen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Scheßlitz – Würgau, bestehend aus 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1100 und 1105 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit zahlreichen Auflagen, die im Teil IV des Tenors aufgeführt sind, versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegt während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus beim

- Landratsamt Bamberg
(vom 21.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011)
Zimmer 333, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
- Stadt Scheßlitz
(vom 21.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011)
Bauamt / Zimmer 15
Hauptstraße 34
96110 Scheßlitz

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bamberg, 09.06.2011

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf bestehend aus 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex

N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 899 und 895 der Gemarkung Neudorf, Stadt Scheßlitz, Fl.Nr. 758 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz und Fl.Nr. 1019 der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Königsfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 24.05.2011 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windparkanlage Neudorf bestehend aus 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N100/2500 mit 140m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 899 und 895 der Gemarkung Neudorf, Stadt Scheßlitz, Fl.Nr. 758 der Gemarkung Ludwag, Stadt Scheßlitz und Fl.Nr. 1019 der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Königsfeld der Fa. NaturStromAnlagen GmbH, Drosselweg 1, 49134 Wallenhorst erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit zahlreichen Auflagen, die im Teil IV des Tenors aufgeführt sind, versehen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegt während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus beim

- Landratsamt Bamberg
(vom 21.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011)
Zimmer 333, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
- Stadt Scheßlitz
(vom 21.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011)
Bauamt / Zimmer 15
Hauptstraße 34
96110 Scheßlitz

- Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
(21.06.2011 bis einschließlich 05.07.2011)
Bauamt / Zimmer 12
Steinfeld 86
96187 Stadelhofen

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bamberg, 08.06.2011

Landratsamt Bamberg

Erllass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 11. Mai 2011 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Erste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

vom 12. Mai 2011

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende

Änderungssatzung

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe vom 30.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 8 a erhält folgende Fassung:

„ 8a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berech-

net. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	15,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	21,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	33,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h m.Verbundzähler	240,00 €/Jahr
bis 63 m ³ /h m.Verbundzähler	300,00 €/Jahr
bis 250 m ³ /h m.Verbundzähler	540,00 €/Jahr.

(3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q_n) verwendet, so beträgt die Gebühr

bis 2,5 m ³ /h	15,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	21,00€/Jahr
bis 10 m ³ /h	33,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h m.Verbundzähler	240,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h m.Verbundzähler	300,00 €/Jahr
bis 150 m ³ /h m.Verbundzähler	540,00 €/Jahr.“

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
Ohne Bauwasserzähler wird je Einfamilienhaus 105,00 € und pro weitere Wohneinheit 40,00 € gefordert.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Stegaurach, 12.05.2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Stengel
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe am 25. Mai 2011 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabebesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
(BGSIWAS)

Vom 26.05.2011

Auf Grund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Bei-

tragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,70 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,40 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für
Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS

ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbau berechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m ³ /h	18,00 € / Jahr
bis	6	m ³ /h	24,00 € / Jahr
bis	10	m ³ /h	48,00 € / Jahr.

§ 10
Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 0,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 0,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 11.12.1997 außer Kraft.

Reckendorf, 26.05.2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
Etterer
Verbandsvorsitzender

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

